Gesetzblatt
der Bundesrebublik Deutschland

Gesetz zur Strafbarkeit der Bewerbung und Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 225 folgende Angaben eingefügt:
„§ 225a Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen
§ 225b Werbung für die Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen“.

2. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 am Ende werden die Angaben „§§ 225, 226a und 237,“ durch die Angaben
„§§ 225, 225a, 225b, 226a und 237“ ersetzt.

3. Nach § 225 werden die folgenden §§ 225a und 225b eingefügt:

„§ 225a

Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

(1) Wer eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Geschlechtsanpassung (Transition) oder die Gabe von Pubertätsblockern als Vorstufe einer Transition bei Minderjährigen erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Abs. 1 gilt nicht,
1. soweit sich nach ärztlicher und psychologischer Beratung ein chromosomal doppelgeschlechtlicher Mensch einem Geschlecht zugeordnet fühlt und im Wege einer Transition dieses Geschlecht erlangt;
2. soweit ein fachkundiger Arzt die medizinische Notwendigkeit der Gabe von Pubertätsblockern auf Grund des Vorliegens einer krankhaft verfrühten Pubertät feststellt, längstens jedoch bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die minderjährige Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Körperverletzung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die minderjährige Person ihre Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird.

§225b

Werbung für die Durchführung von Geschlechtsanpassungen bei Minderjährigen

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhaltes (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Geschlechtsanpassung bei Minderjährigen oder

2. Mittel, Medikamente, Gegenstände oder Verfahren, die zur Transition bei Minderjährigen geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen derartige Dienste bei Volljährigen oder unter den Voraussetzungen des § 225a Abs. 2 erbringen oder Ärzte über die Mittel, Medikamente, Gegenstände und Verfahren informiert werden oder die Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird."

Artikel 2
Änderung der Strafprozessordnung

In § 397a Absatz 1 Nummer 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. | S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. | S. 571) geändert worden ist, wird die Angabe „und 225" durch die Angabe „und 225, 225a, 225b" ersetzt.

Berlin, den 09. 02.2025

Toni Kamm

Bundespräsident